



Satzung über die Inanspruchnahme von Standplätzen bei durchzuführenden Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.) auf Grundstücken der Stadt Elsterwerda und die Vermietung von stadteigenem Inventar zur Durchführung von Veranstaltungen

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 3 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.04.2015 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zu Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.), die von der Stadt Elsterwerda durchgeführt werden, erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes auf städtischen Grundstücken sowie die Nutzung von stadteigenem Inventar ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

Die dafür erhobenen Entgelte richten sich nach der in der Anlage beigefügten Entgeltordnung.

§ 2 Bewerbung

- (1) Interessenten an den von der Stadt durchgeführten Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.) müssen sich beim Fachbereich I der Stadtverwaltung Elsterwerda schriftlich bewerben.
- (2) Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind im Regelfall nur diejenigen Bewerbungen zu berücksichtigen, deren Bewerbung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig beim Fachbereich I der Stadt Elsterwerda eingegangen sind.

- (3) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der in der Bewerbung gemachten Angaben hinsichtlich der Abmessungen oder dem Aussehen eines Verkaufsstandes oder des Warenangebotes auf, kann der Bewerber von der Vergabe ausgeschlossen werden.
- (4) Besteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption, kann die Stadt weitere Teilnehmer anwerben.
- (5) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder gleiche Zulassungsanzahl nach der Art der Geschäfte und Standfläche.
- (6) Fahrgeschäfte ohne eigenen Stromverbrauchszähler oder eigene Stromversorgung werden **nicht** zugelassen.

§ 3 Standplatzvergabe

- (1) Für die Standplätze wird ein Entgelt gemäß der als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird im Vertrag festgelegt.
- (2) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze vorhanden sind, so erfolgt die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, z.B. Weihnachtsmarkt mit weihnachtsmarkttypischen Erzeugnissen und Angeboten.
- (3) Die Stadtverwaltung entscheidet nach eigenem Ermessen über die Vergabe der Standplätze.
- (4) Zur Durchsetzung des jeweiligen Veranstaltungskonzeptes kann die Stadtverwaltung Standplätze in festgelegten Bereichen innerhalb des Veranstaltungsgebietes ausschließlich mit städtischen Verkaufseinrichtungen besetzen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Anbieter können stadteigene Verkaufseinrichtungen nutzen. Diese stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die beantragte Anzahl von Verkaufseinrichtungen. Für die Nutzung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen wird ein Entgelt gemäß gültiger Entgeltordnung erhoben.
- (2) Verkaufseinrichtungen der Anbieter werden durch den Anbieter aufgebaut und wieder abgebaut. Die Stadtverwaltung, Fachbereich I, entscheidet, ob die Verkaufseinrichtung im Ausmaß und Ansehen für das Veranstaltungskonzept geeignet ist.
- (3) Die Abmessungen der Einrichtungen und das Aussehen werden im Vertrag zwischen der Stadt und dem Anbieter festgehalten.

§ 5 Bühne

- (1) Die stadteigene Veranstaltungsbühne kann nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages an Dritte verliehen werden. Es gilt die entsprechende Entgeltordnung.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Ausleihe einzelner Bühnenteile, einer Treppe und eines Geländers. Ein Bühnenteil hat die Abmessung von 1 m x 2 m.
- (3) Der Entleiher hat die Möglichkeit, die Bühnenteile bei der Stadt abzuholen und in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist nach Beendigung der Veranstaltung zurückzubringen. Der Entleiher trägt ab dem Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe die Verantwortung und die Sorgfaltspflicht.
- (4) Der Entleiher hat der Stadt zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eine Kautionsleistung zu leisten. Diese wird bei der Stadtverwaltung Elsterwerda, Stadtkasse, eingezahlt und bei schadensfreier Rückgabe wieder ausgezahlt.

§ 6 Bühnenüberdachung

- (1) Die Stadtverwaltung Elsterwerda verleiht die Bühnenüberdachung nur, wenn dem Aufbau und Abbau durch Mitarbeiter des Bauhofes vom Entleiher zugestimmt wird.
- (2) Für die Ausleihe wird ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung erhoben.
- (3) Der Gewerbeverein der Innenstadt erhält nach vorheriger Terminvereinbarung die Ausleihe der Überdachung kostenfrei.
- (5) Der Entleiher hat der Stadt zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eine Kautionsleistung zu leisten. Diese wird bei der Stadtverwaltung Elsterwerda, Stadtkasse, eingezahlt und bei schadensfreier Rückgabe wieder ausgezahlt.

§ 7 Erlassantrag

- (1) Nutzer von stadteigenem Inventar gem. § 4, 5 und 6, die Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse und überregionaler Bedeutung durchführen, können einen Antrag auf Erlass des jeweiligen Entgeltes für die Leistungen des Bauhofes beantragen.
- (2) Dieser formlose Antrag ist schriftlich bei der Stadt Elsterwerda, Fachbereich I, vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen und zu begründen. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor der regulären Sitzung des Ausschusses für Sozialwesen, Familienangelegenheiten, Bildung, Kultur, Sport und Jugendfragen (Sozialausschuss) bei der Stadt Elsterwerda vorliegen.
- (3) Die Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Erlass trifft der Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda.
- (4) Ein Erlass der Entgelte für Standplätze, Mieten und Kautionsleistungen wird nicht gewährt.

§ 8 Widerruf

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung zu den Veranstaltungen der Stadt in folgenden Fällen widerrufen werden:

- 1.) bei Änderung der Ausmaße der Verkaufseinrichtung,
- 2.) bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Elsterwerda,
- 3.) bei nicht fristgemäßer Rücksendung, 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages,
- 4.) bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtung,
- 5.) bei Nichtdurchführung der Veranstaltung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme von Standplätzen bei durchzuführenden Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.) auf Grundstücken der Stadt Elsterwerda und die Vermietung von stadteigenem Inventar zur Durchführung von Veranstaltungen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Entgeltordnung zur Satzung

Elsterwerda, den 05.05.2015

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 30.04.2015 beschlossenen „Satzung über die Inanspruchnahme von Standplätzen bei durchzuführenden Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.) auf Grundstücken der Stadt Elsterwerda und die Vermietung von stadteigenem Inventar zur Durchführung von Veranstaltungen“ in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 05.05.2015

Dieter Herrchen, Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen, Bürgermeister

ANLAGE

Entgeltordnung

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Standplätzen bei durchzuführenden Veranstaltungen (Märkte, Messen u.a.) auf Grundstücken der Stadt Elsterwerda und die Vermietung stadteigenem Inventar zur Durchführung von Veranstaltungen

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Elsterwerda erhebt, für die Inanspruchnahme von Standplätzen bei stadteigenen Veranstaltungen auf Grundstücken der Stadt und für die Nutzung des stadteigenen Inventars Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standplätze während der Veranstaltung in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Zahlung der geschuldeten Leistung.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Leistung wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig, muss jedoch spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss bei der Stadt eingegangen sein.
- (3) Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Entgelte ist der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung

Die Ermäßigung oder die Befreiung von Entgelten bei Veranstaltungen in der Stadt Elsterwerda kann auf Antrag des Entgeltschuldners aus Gründen eines besonderen öffentlichen Interesses gewährt werden. Die Entscheidung über Anträge auf Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung trifft die Stadt Elsterwerda. Es wird auf § 7 der Satzung verwiesen.

§ 5 Entgeltberechnung

- (1) Für die Entgeltberechnung ist die Länge der Verkaufseinrichtung/Fahrgeschäfte in Frontmeter maßgebend. Jeder angefangene Meter wird als voller Frontmeter berechnet (je Veranstaltungstag).
- (2) Werden bei Abholung, Aufbau, Transport und Abbau des aufgeführten Inventars weitere Personen oder Fahrzeuge des städtischen Bauhofes vom Entleiher angefordert, werden diese entstandenen Kosten entsprechend der Entgeltordnung berechnet.

§ 6 Höhe der Entgelte

Standplatz

Standplatz	6,00 € / Frontmeter pro Tag
Gebühr für Abfall	6,00 € pro Tag
Energie	4,00 € pro Tag
Fahrgeschäfte	0,25 € je kwh

Verkaufseinrichtung

Miete für eine Holzhütte pro Tag	15,00 €
Auf-u. Abbau durch Bauhof	237,00 €
Selbstaufbau(Transportkosten)	111,00 €
<i>Weitere Inanspruchnahme für:</i>	
Personal	8,00 € je Person und 15 min.
Fahrzeuge	3,00 € je Person und 15 min.
Anhänger	2,00 € je Person und 15 min.
Kilometerpauschale (ab 8 km außerhalb der Innenstadt)	0,30 €/km
Kaution	50,00 €

Bühne

Miete (bis 12 Teile)	33,00 € pro Tag
je weiteres Teil	3,00 € pro Tag
Auf-u. Abbau	421,00 €
Kilometerpauschale (ab 8 km außerhalb der Innenstadt)	0,30 €/km
Kaution	50,00 €

Bühnenüberdachung

Auf –u. Abbau generell von Mitarbeitern des Bauhofes	599,00 €
Kilometerpauschale (ab 8 km außerhalb der Innenstadt)	0,30 €/km
Kaution	100,00 €

Elsterwerda, den 05.05.2015

Dieter Herrchen
Bürgermeister